

Satzung des „Halturner Judo-Club 66 e.V.“ Haltern am See

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Halturner Judo-Club 66 e.V. mit Sitz in Haltern am See.

Die Anschrift des Vereins ist die der/des 1.Vorsitzende/n.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, Jugendliche und Kinder nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des nächsten Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§9 Beiträge

Die Höhe des Beitrags, sowie die Fälligkeit wird durch den Beschluss in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Über die Aufnahmegebühr wird ebenfalls in der Jahreshauptversammlung entschieden.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung
- Die Jugendleitung

§11 Der Vorstand

Der engere Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zum erweiterten Vorstand gehört der engere Vorstand und der:

- Sportwart/in/Frauenwart/in und Vertreter/in
- Obmann
- Pressewart/in
- Sozialwart/in

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl oder Abwahl des Vorstandes, Entlastung des

Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/in für 2 Jahre, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn der Antrag zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht wurde.

Wichtige Tagesordnungspunkte wie die Auflösung des Vereins, Satzungsänderung, Wahlen oder Abwahlen von Vorstandsmitgliedern müssen bereits mit der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung erst in der Versammlung ist nicht zulässig, auch wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Leitung aller Versammlungen obliegt dem Vorstand.

Zu Beginn der Jahreshauptversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Im Gleichheitsfalle entscheidet der Versammlungsleiter.

Für eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzende/n und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Jugendordnung

Die am 08.10.1983 verabschiedete Jugendordnung gilt für den Jugendbereich. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Haltern am See, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtungstag

Diese Satzung ist in der Versammlung am 03.02.2018 beschlossen worden und hebt die alte Satzung vom 06.05.1966 einschließlich der Änderung vom 14.01.1984 auf.